



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet

Mit Beschluss des Stadtrates am 28.2.2023 wurde die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen neu geregelt: Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ingolstadt elektronisch im Internet (www.ingolstadt.de/amtliche) amtlich bekannt gemacht. Durch das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22.07.2022 wurde Art. 26 Abs 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit dem Ziel geändert, den Gemeinden eine ausschließlich elektronische Bekanntmachung im Internet zu ermöglichen. Damit entfällt ab 01.08.2022 die bisherige Verpflichtung der Herausgabe eines Druckwerks.

Erstmals am 5. April 2023 gibt die Stadt Ingolstadt ein eigenes Amtsblatt heraus, das unter der og. Internetadresse als PDF abrufbar ist. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird am Erscheinungstag im städtischen Newsletter auf die neue Veröffentlichung hingewiesen und weiterhin ein Ausdruck an der Schautafel im Fenster des Neuen Rathauses ausgehängt. In papierener Form werden die Amtlichen Bekanntmachungen im Stadtarchiv und der Hauptstelle der Stadtbücherei gesammelt und dort zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt. Veröffentlichungstag des Amtsblatts ist jeweils der Mittwoch.

Stadt Ingolstadt
Presse- und Informationsamt

Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen

vom 13.März 2023

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl S. 91) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Benutzung der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen als öffentliche Einrichtung Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld.

§ 2 Gebührenschildner/-innen

(1) Gebührenschildner/-innen sind

- die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung besucht. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur bei einem/r Personensorgeberechtigten, so tritt diese/r an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind die Pflegeeltern, sofern die Anmeldung durch sie oder in ihrem Namen gemäß § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt;
- diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Betreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner/-innen sind Gesamtschildner/-innen.

§ 3 Gebührentatbestand

Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch, den tageweisen Besuch oder den Kurzzeitbesuch der Mittags- oder Randbetreuung nach Maßgabe der Satzung über den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Bereitstellung eines Mittagessens wird Verpflegungsgeld erhoben.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt:

Für eine schultägliche Betreuungszeit	monatlich
bis 13.00 Uhr	59,00 €
bis 14.00 Uhr	72,00 €
bis 15.30 Uhr inkl. Hausaufgabenbetreuung	84,00 €
bis 16.30 Uhr inkl. Hausaufgabenbetreuung	95,00 €
bis 17.30 Uhr inkl. Hausaufgabenbetreuung	105,00 €
reine Hausaufgabenbetreuung	
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr	59,00 €

(2) Die Besuchsgebühr der Randbetreuung beträgt:

Für die wöchentliche Betreuung am	monatlich
Montag bis 17.30 Uhr	13,80 €
Dienstag bis 17.30 Uhr	13,80 €
Mittwoch bis 17.30 Uhr	13,80 €
Donnerstag bis 17.30 Uhr	13,80 €
Montag bis 16.30 Uhr	11,80 €
Dienstag bis 16.30 Uhr	11,80 €
Mittwoch bis 16.30 Uhr	11,80 €
Donnerstag bis 16.30 Uhr	11,80 €
Freitag bis 14.00 Uhr	14,40 €
Freitag bis 15.30 Uhr	16,80 €
Freitag bis 16.30 Uhr	19,00 €
Freitag bis 17.30 Uhr	21,00 €

(3) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Mittagessens (Verpflegungsgeld) beträgt täglich 3,50 Euro.

(4) Für eine kurzzeitige Teilnahme an der Mittags- oder Randbetreuung werden die Gebühren nach Abs. 1 oder 2 entsprechend der Besuchsdauer anteilig erhoben.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Abwesenheit des Kindes,

Enden der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung.
- Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Schuljahres ist die volle Besuchsgebühr für den betroffenen Monat zu entrichten, wenn das Betreuungsverhältnis über mehr als die Hälfte des Monats bestand. Ansonsten wird die Hälfte der monatlichen Besuchsgebühr erhoben.
- Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig und zu bezahlen. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Wird ein Kind während des laufenden Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort bei der Aufnahme zur Bezahlung fällig. Das Verpflegungsgeld wird über eine monatliche Pauschale erhoben. Zum Schuljahresende wird diese Pauschale mit der für das Mittagessen tatsächlich anfallenden Gebührenlast (siehe Abs. 5) verrechnet.
- Bleibt das Kind trotz Besetzung eines Besuchsplatzes der Betreuung fern, werden die Besuchsgebühren trotzdem erhoben. Die Besuchsgebührenpflicht besteht damit auch bei Abwesenheit des Kindes solange fort, bis das Kind gemäß § 7 oder § 10 der Satzung über den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen aus der Betreuung ausscheidet. Die Besuchsgebührenpflicht besteht auch fort, wenn für das Kind ein behördliches Betretungsverbot (z. B. Quarantäne) besteht.
- Nimmt das Kind ein entsprechend der ausgefüllten Anmeldung für ihn bereitgestelltes Mittagessen nicht ein, so wird das diesbezügliche Verpflegungsgeld trotzdem erhoben, es sei denn,

a) das Kind wurde von einem/r Personensorgeberechtigten bereits morgens vor Beginn des Unterrichts bei der Einrichtung oder der betreffenden Grundschule in Textform oder telefonisch für diesen Tag krankgemeldet oder

b) das Mittagessen wurde von einem/r Personensorgeberechtigten mindestens einen Werktag (Montag bis Freitag) zuvor in Textform oder telefonisch bei der Einrichtung abbestellt. Die Abbestellung wirkt nur für den angegebenen Zeitraum.

(6) Die Schuldner/-innen sind verpflichtet, der Stadt Ingolstadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht gestattet.

(7) Die Gebührenpflicht endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres.

§ 7 Gebührenermäßigung bzw. Gebührenerlass

(1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren für die Betreuung kann aus sozialen Gründen beim Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung der Stadt Ingolstadt beantragt werden. Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung oder eines Gebührenerlasses notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschildner/-innen beizubringen und entsprechenden Gründe auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(2) Die Kostenübernahme für das Verpflegungsgeld kann beim Amt für Soziales oder beim Jobcenter der Stadt Ingolstadt beantragt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen vom 04. August 2010 (AM Nr. 33 vom 18.08.2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2022 (AM Nr. 27 vom 06.07.2022), außer Kraft.

Ingolstadt, 13.03.2023

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Satzung über den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen

vom 13. März 2023

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Stadt Ingolstadt – im Weiteren Trägerin genannt – betreibt die Mittags- und Randbetreuung an verschiedenen Ingolstädter Grundschulen. Sie wird von ihr als öffentliche Einrichtung betrieben.

(2) Der Satzungszweck wird durch die Durchführung der Mittags- und Randbetreuung verwirklicht.

(3) Die Mittags- und Randbetreuung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Die Stadt Ingolstadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittags- und Randbetreuung notwendige Personal.

§ 2 Gebühren

Für die Inanspruchnahme eines Besuchsplatzes sowie für die Bereitstellung eines Mittagessens sind Gebühren zu entrichten. Näheres regelt die Gebührensatzung für den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Bestehende Einrichtungen

Betreuung an der Grundschule Auf der Schanz
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Etting
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Friedrichshofen
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Gerolfing
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Haunwöhr
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Gotthold-Ephraim-Lessing
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Mailing
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Oberhaunstadt
Betreuung an der Grundschule an der Pestalozzistraße
Betreuung an der Wilhelm-Ernst-Grundschule
Betreuung an der Christoph-Kolumbus-Grundschule
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Unsernherrn
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Zuchering
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Irgertsheim

§ 4 Aufnahme

(1) Der Besuch der Betreuungseinrichtung an den Schulen ist freiwillig.

(2) Aufgenommen werden Kinder der ersten bis vierten Klasse der jeweiligen Ingolstädter Grundschulen. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder wird von der Trägerin nach den räumlichen und personellen Gegebenheiten bestimmt.

(3) Da die Durchführung der Mittagsbetreuung an die Förderung durch den Freistaat Bayern geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von der Förderstelle vorgegebene Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.

Auch das Weiterbestehen der Randbetreuung wird überprüft, wenn eine bestimmte Mindestgruppenstärke unterschritten wird. Die seitens der Förderstelle für die Mittagsbetreuung festgelegte Mindestgruppenstärke gilt für die Randbetreuung entsprechend.

(4) Mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung der Trägerin über die Aufnahme kommt ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis mit den in der Anmeldung geregelten Inhalten zu Stande. Im Einzelfall können in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergänzende und/oder abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 5 Betreuungszeiten

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt grundsätzlich jeweils für ein Schuljahr. Für jedes Schuljahr ist eine neue Anmeldung erforderlich.

(2) Die Betreuungszeiten werden in der Anmeldung festgelegt. Änderungen der Betreuungszeiten sind bei der Trägerin in Textform zu beantragen. Mit Zugang einer von der Trägerin in Textform verfassten Mitteilung über die Änderung der Betreuungszeiten kommt eine entsprechende Änderung des öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrages zu Stande. Näheres hierzu, insbesondere mögliche Änderungstermine und -fristen, wird in der Anmeldung geregelt.

Vorstehendes gilt auch für eine nachträgliche Änderung des Beginns des Betreuungsverhältnisses.

(3) Ein tageweiser Besuch der Betreuungseinrichtung ist möglich. Die Tage des Besuchs sind bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.

(4) Je nach Verfügbarkeit und in Absprache mit der Trägerin ist ein Kurzzeitbesuch oder eine Aufnahme während des Schuljahres möglich.

(5) Soweit es der Trägerin unmöglich ist, die Betreuungsleistung zu erbringen, ist sie von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt insbesondere bei vermehrt Personalausfall, welcher eine hinreichende Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und damit eine sichere Betreuung ausschließt. In diesen Fällen behält es sich die Trägerin vor, die Betreuungszeiten zu verkürzen und / oder einzelne Gruppen oder Jahrgangsstufen zu schließen.

§ 6 Anmeldung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes für das jeweilige Schuljahr durch eine/n Personensorgeberechtigte/n voraus. Die Anmeldung

Nr. 13	Mittwoch, 01.04.2023
INHALT	
Presse- u. Informationsamt Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen im Internet	
Rechtsamt - Gebührensatzung Besuch Mittags- u. Randbetreuung Ingolstädter Grundschulen - Satzung Besuch Mittags- u. Randbetreuung Ingolstädter Grundschulen - Satzung Waisenhausstiftung Ingolstadt	
Tiefbauamt Erhebung Erschließungsbeiträge	
Hochbauamt Ausschreibung im Offenen Verfahren	
Amt für Gebäudemanagement Ausschreibung im Offenen Verfahren	
Schulverwaltungsamt Ausschreibung im Offenen Verfahren	
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR - Feiertagsverschiebung - Öffentliche Ausschreibung	
FFW Ingolstadt Unterhaunstadt e.V. Ordentliche Jahreshauptversammlung	

erfolgt schriftlich bei der Trägerin oder bei der jeweiligen Grundschule unter Kenntnisnahme und Einbeziehung der einschlägigen Satzungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sofern von der Trägerin ein elektronisches Anmeldeformular über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, kann die Anmeldung auch in Textform durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in diesem elektronischen Formular erfolgen. Zur Abmeldung siehe § 7 Abs. 2.

(2) Pflegepersonen und Heimerzieher/-innen, die nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind (Pflegeeltern), stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

(3) Anmeldende sind verpflichtet, Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes, der Personensorgeberechtigten oder der Pflegeeltern zu geben. Änderungen, insbesondere betreffend das Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten und die ihnen nach § 6 Abs. 2 gleichgestellten Personen sind zudem verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Schulbegleitung beantragt und / oder genehmigt wurde.

(4) Das öffentlich-rechtliche Besuchs- und Betreuungsverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten bzw. den Pflegeeltern und der Trägerin wird in der Anmeldung sowie im Einzelfall zudem in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt (siehe § 4 Abs. 4).

§ 7 Ausscheiden aus der Betreuung

(1) Das Kind scheidet aus der Betreuung durch Abmeldung oder Ausschluss nach § 10 aus. Das Besuchs- und Betreuungsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch eine in Textform verfasste Erklärung eines/r Personensorgeberechtigten oder einer nach § 6 Abs. 2 gleichgestellten Person. Ein Abmeldeformular mit den möglichen Kündigungs-terminen und -fristen wird von der Trägerin ausgegeben.

§ 8 Öffnungszeiten

(1) Die Betreuung ist an allen Schultagen geöffnet. Während der Ferienzeiten oder an Feiertagen bleibt die Betreuung geschlossen.

(2) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten der Schule, längstens bis 17:30 Uhr.

§ 9 Heimweg, Krankheit, Schließung

(1) Die Personensorgeberechtigten und die ihnen nach § 6 Abs. 2 gleichgestellten Personen sind für den sicheren Verbleib des jeweiligen Kindes nach der Betreuung verantwortlich, soweit die Aufsichtspflicht der Schule nicht noch fortbesteht. Die Personensorgeberechtigten oder die ihnen nach § 6 Abs. 2 gleichgestellten Personen haben der Einrichtung gegenüber in Textform zu erklären, wie ihr Kind nach der Betreuung nach Hause kommt. Das Formblatt ist Bestandteil der Anmeldung. Näheres hierzu, insbesondere zur Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte, wird in der Anmeldung festgelegt.

(2) Kann das Kind die Betreuung nicht besuchen, ist das Einrichtungspersonal unverzüglich zu verständigen.

(3) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Betreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 i.V.m. § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) leidet oder dessen verdächtig ist oder verlässt ist oder wenn in dessen häuslicher Gemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine der in § 34 Abs. 3 IFSG genannten Krankheiten aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis der/die behandelnde Arzt/Ärztin durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Wird die Betreuungseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf anderweitige Betreuung, anderweitige Essensversorgung oder auf Schadensersatz.

§ 10 Ausschluss vom Besuch

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ablauf einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden,

- wenn die Personensorgeberechtigten oder die ihnen nach § 6 Abs. 2 gleichgestellten Personen mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens drei Monate im Rückstand sind,
- bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnete Anweisung des Betreuungspersonals,
- wenn das Kind fortgesetzt die Gemeinschaft gestört hat oder andere Kinder gefährdet oder
- wenn es innerhalb der letzten zwei Monate mehr als fünfzehn Tage gefehlt hat, obwohl ihm der Besuch objektiv möglich war.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten beziehungsweise die ihnen gemäß § 6 Abs. 2 gleichgestellten Personen zu hören.

§ 11 Haftung

Die Trägerin haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen vom 04. August 2010 (AM Nr. 33 vom 18.08.2010) außer Kraft.

Ingolstadt, 13.03.2023

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister



**Satzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt
Vom 10. Februar 2023**

Vorspruch

Am 29. Juni 1617 wurde vom Probst zu Köln und fürstl. Rat, Petrus Steuartius Leodius, Pfarrer von St. Moritz, in Ingolstadt die Waisenhausstiftung errichtet. Der ursprüngliche Zweck der Stiftung waren die Unterbringung, Verpflegung und Erziehung armer Waisenkinder aus Ingolstadt im errichteten Waisenhaus nahe des Donautores; 1842 wurde ein neues Waisenhaus errichtet (Hs.Nr. 651 in Ingolstadt) und die Erziehung den Armen Schulschwestern übertragen. Mit Entschließung der königlichen Regierung von Oberbayern vom 11. April 1842 – Kammer des Innern – Nr. 9769 wurde die Regelung des Anstaltsbetriebs getroffen, die in der Anstaltssatzung vom 21. April 1842 ihren Niederschlag fand. 1975 wurde das Peter-Steuart-Kinderheim in der Herschelstr. 20 neu errichtet. 1990 wurden die Armen Schulschwestern aus Ingolstadt abberufen.

Da immer seltener Waisenkinder der Hilfe der Waisenhausstiftung bedürfen, sind alle Kinder, deren Versorgung und Erziehung durch das Elternhaus nicht in vollem Umfang gewährleistet ist, den Waisenkindern gleichgestellt. Deshalb wurden in den letzten Jahren die stationären Wohngruppen des Peter-Steuart-Hauses nach verschiedenen Schwerpunkten differenziert und es wurden bedarfsgerechte teilstationäre und ambulante Hilfeformen geschaffen.

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Waisenhausstiftung Ingolstadt. Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Ingolstadt. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Stiftungszweck, Einschränkungen

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch

- a) die Versorgung, Pflege, Betreuung und Beratung von Waisen und sonstigen hilfsbedürftigen Kindern, Jugendlicher und Heranwachsender sowie deren Angehörigen im stiftungseigenen Peter-Steuart-Haus für Kinder, Jugendliche und Familien, das sich in die Bereiche

- o stationäre Wohngruppen
- o teilstationäre Gruppen sowie
- o ambulante Hilfen gliedert.

Vorrangig sind Hilfsbedürftige aus Ingolstadt zu berücksichtigen. Soweit Kapazitäten frei sind, können auch auswärtige Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und ihre Eltern diese Leistungen erhalten.

- b) die Gewährung von Unterstützungen an Waisen und sonstige bedürftige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung, soweit die Erträge des Stiftungsvermögens ausreichen. Auch hier sind wieder Kinder, Jugendliche und Heranwachsende aus Ingolstadt vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 3 Grundstockvermögen

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage - die ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist - aufgeführten Werten.

§ 4 Stiftungsmittel

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden

1. aus den Entgelten für Leistungen des Peter-Steuart-Hauses,
2. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen)
3. aus Zuschüssen und freiwilligen Zuwendung, soweit letztere nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, aufgebracht.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Satzungsänderungen, Umwandlung des Zwecks, Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Diese dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Umwandlung des Zwecks, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde (§ 7) wirksam.

§ 6 Stiftungsorgane und Verwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Ingolstadt nach den Vorschriften des Stiftungsgesetzes und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vertreten und verwaltet. Die Stadt Ingolstadt erlässt eine Einrichtungsatzung.

Die Stadt Ingolstadt ist von den Beschränkungen des Art. 14 Abs.1 Satz 1 BayStG bzw. § 181 BGB befreit.

§ 7 Stiftungsaufsicht

Die Aufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen.

§ 8 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Ingolstadt. Diese

hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Januar 2007 außer Kraft.

Ingolstadt, 10.02.2023

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister

Mit Schreiben vom 10.03.2023, Az.Nr.: 1222-12.1,3.IN.3-2 wurde die Neufassung der Satzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt durch die Regierung von Oberbayern genehmigt.

Anlage Satzung Waisenhausstiftung

Grundstockvermögen zum 01.01.2023

o Grundstücke mit Betriebsbauten		
Peter-Steuart-Haus, Außenwohngruppe und Kita	3.653.355,55 €	
o Unbebaute Grundstücke		
Moosgrundstück	10.859,84 €	
Fl.-Nr. 1862 – 177 qm		
Moosgrundstück	26.996,21 €	
Fl.-Nr. 1687 – 451 qm		
Moosgrundstück	7.362,60 €	
Fl.-Nr. 1560 – 119 qm		
Wiesen Gaimersheim	52.190,12 €	
Fl.-Nr. 4726 – 6805 qm		
Wiesen Gaimersheim	62.198,66 €	
Fl.-Nr. 2059 – 8110 qm		
Neuburger Straße	97.950,36 €	
Fl.-Nr. 2337 – 4669 qm		
Eigentumsanteil 1/2		
o Eigentumswohnung		
Am Katharinengarten 4	135.669,00 €	
Fl.-Nr. 3389, 57 qm		
Johann-Michael-Sailer-Str. 18	249.900,00 €	
Neugasse 2a und 2b		
Grund und Boden	592.773,42 €	
Gebäude	870.400,18 €	
	1.463.173,60 €	
o Im Eigenkapital enthaltenes Kapitalvermögen	1.544.066,25 €	
Summe	7.303.722,19 €	

Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße:	
Erschließungseinheit	mit Jurastraße, Deub-Ring,
Steigerwaldstraße	Riebel-Ring und Pfingstacker-Ring
Teilmaßnahmen:	Straßenbegleitgrün, Ausogleisflächen für Straßen, Grunderwerb

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragssatzung werden daher für o.g. Maßnahmen Erschließungsbeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Sanierung Feselenbau:

- **Allgemeine Baustelleneinrichtung, Nr. 665-0045-2023-B-IN**
Einreichungstermin: 25.04.2023 um 10:45 Uhr
- **Abbrucharbeiten Fassade, Nr. 665-0046-2023-B-IN**
Einreichungstermin: 25.04.2023 um 11:15 Uhr
- **Gerüstarbeiten, Nr. 665-0048-2023-B-IN**
Einreichungstermin: 25.04.2023 um 11:45 Uhr
- **Schadstoffsanierung Innen - Fugen Außen, Nr. 665-0050-2023-B-IN**
Einreichungstermin: 25.04.2023 um 12:15 Uhr
- **Aufzug, Nr. 665-0052-2023-B-IN**
Einreichungstermin: 25.04.2023 um 13:15 Uhr
- **Blitzschutz, Nr. 665-0053-2023-B-IN**
Einreichungstermin: 25.04.2023 um 13:45 Uhr
- **Heizung, Nr. 665-0054-2023-B-IN**
Einreichungstermin: 25.04.2023 um 14:15 Uhr
- **Lüftung, Nr. 665-0055-2023-B-IN**
Einreichungstermin: 25.04.2023 um 14:45 Uhr
- **Sanitär, Nr. 665-0056-2023-B-IN**
Einreichungstermin: 25.04.2023 um 15:15 Uhr

Ausführungsort: **Ingolstadt.**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de.

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Gebäudemanagement, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Gebäudereinigung: Wilhelm-Ernst-Grundschule, Nr. 664-0012-2023-F-IN
Einreichungstermin: 27.04.2023 um 10:45 Uhr, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren zu vergeben:

21 Notebooks für die Technikerschule und das Katharinen-Gymnasium Ingolstadt, Nr. 440-0005-2023-L-IN

Einreichungstermin: **19.04.2023 um 23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Änderung der Hausmüllabfuhr – Feiertagsverschiebungen

Wegen Ostermontag, dem 10. April, werden die Abfalltonnen einen Tag später geleert. Die Behälter müssen am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereit gestellt bzw. ab 6.00 Uhr für den Vorholdienst zugänglich sein.

Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer-App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter www.in-kb.de/abfallkalender zu finden.

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Montagstouren	Dienstag	11.04.2023
reguläre Dienstagstouren	Montag	12.04.2023
reguläre Mittwochstouren	Donnerstag	13.04.2023
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	14.04.2023
reguläre Freitagstouren	Samstag	15.04.2023

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Zuchering	Dienstag	11.04.2023	Restmüll
Zuchering (nördlich Weicheringer Straße /östlich Alte Mühle)	Samstag	15.04.2023	Papier
Mailing, Feldkirchen	Dienstag	11.04.2023	Biomüll
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Mittwoch	12.04.2023	Restmüll
Spitalhof (südlich Kirchstraße bis Einmündung Argulastraße in Hans-Denck-Str.)	Samstag	15.04.2023	Papier
Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau	Mittwoch	12.04.2023	Biomüll und Papier
Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Mittwoch	12.04.2023	Biomüll und Papier
Gerolfing (Ochsenmühle, Am Pflanzbeet, Straßen nördlich von Am Gwendt)	Freitag	14.04.2023	Papier
Gerolfing (restliches Gebiet)	Donnerstag	13.04.2023	Biomüll und Papier
Etting	Donnerstag	13.04.2023	Restmüll
Hagau	Freitag	14.04.2023	Restmüll
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	14.04.2023	Restmüll
Unterhaunstadt	Samstag	15.04.2023	Restmüll
Seehof	Samstag	15.04.2023	Biomüll

Öffentliche Ausschreibung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe A.R, Hindemithstra.e 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach VOB/A aus:

Kanalsanierung Harderstraße, Nr. WPB-510606-V01-2023

Einreichungstermin: **18.04.2023 um 10:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Einladung

Am Sonntag, dem 23.04.2023 findet um 18.00 Uhr im Sportheim Oberhaunstadt die ordentliche Jahreshauptversammlung der **Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt Unterhaunstadt e.V.** statt.

Dazu möchten wir Dich recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kommandanten
5. Verlesen des Kassenberichtes
6. Ehrungen
7. Neuwahlen
8. Verschiedenes

Anträge müssen schriftlich 1 Woche vor der Versammlung gestellt werden!